

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i.V.m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für berechnigte Personen im Zeitraum vom 01. März 2013 bis zum 14. April 2013 ein beschränktes Jagdausübungsrecht ausschließlich auf Schwarzwild im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 (1) LJagdG i.V.m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i.V.m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich, bedingt durch das Winterhochwasser 2010/2011, Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl von ca. 20 Tieren zu Beginn 2011 auf ca. 40 Tiere Ende 2011 angestiegen ist. Aktuell wird der Bestand bereits auf 60 bis 80 Tiere geschätzt.

Das Schwarzwild ist hauptsächlich aus den ostelbischen Gebieten, insbesondere dem Jagdbezirk Kreuzhorst, eingewandert.

Dabei erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn als finanzielles Problem. Regelmäßig wurden die vorgenommenen Bepflanzungen zerwühlt und gefressen. Die Kosten für die erforderlichen Nachpflanzungen bzw. Begradigungsarbeiten beliefen sich allein in 2012 auf ca. 100.000 €.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Es wurde lediglich ein Fall bekannt, in welchem ein Radfahrer im Stadtpark von einem Wildschwein verfolgt worden sein soll.

Jedoch werden sich mit zunehmender Wildldichte auch Begegnungen mehren. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde könnten sich die Wildschweine bedroht fühlen und angreifen.

Zudem führt die Erhöhung der Schwarzwildldichte im Stadtpark zu einer Verdrängungssituation. Das heißt, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und suchen sich neue Reviere. Die Grünanlagen im Klosterberggarten oder am Fürstenwall sind hierfür ein möglicher Anlaufpunkt. Dabei stellt weder die Elbe ein Hindernis dar, noch verursacht die Nähe zum Menschen eine natürliche Scheu.

Somit wird neben den Schäden an Grünanlagen bzw. möglichen Angriffen auf Menschen oder auf Hunde auch die Anzahl der Wildunfälle im Stadtgebiet steigen.

Die Entwicklung im Stadtpark Rotehorn erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anwachsens bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Weiterhin soll durch Aufbau eines Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z.B. in den Kreuzhorst, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Damit bestehen „vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung. „Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt.“ (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Rdn 7b).

Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 21.02.2013

i.A.

gez.

Dr. Emcke

Hinweis:

Im Zuge der Jagdmaßnahmen behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg vor, kurzfristig für den konkret betroffenen Bereich eine Benutzungssperre für Besucher und Nutzer gemäß § 9 der Grünflächensatzung zu verfügen.